



SATZUNG

(Revision gemäß Beschluß der JHV vom 14.05.2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unterwasserclub Langen (Hessen) e.V.
Sitz des Vereins ist Langen (Hessen).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete wie Unterwasserrugby, Unterwasserfilmen und -fotografie.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

Die Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäß festgelegten Zwecken. Jede auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtete Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Den Vorstands- oder sonstigen Mitgliedern des Vereins stehen keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu.

Sie erhalten auch keine vereinsfremden Zuwendungen durch Verwaltungsaufgaben oder sonstigen Vergütungen.

Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen ihnen nicht zugewendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein führt als Mitglieder:
- Erwachsene
 - Jugendliche 14 – 18 Jahre
 - Kinder bis 14 Jahre (Nur mit erziehungsberechtigten, erwachsenen Mitgliedern; Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.)

- 6.2 Der Antrag für die Aufnahme im Verein muß schriftlich erfolgen.
Die aktive oder passive Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmeformular beantragt. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Für die aktive Mitgliedschaft ist eine gültige ärztliche Bescheinigung für Tauchsporttauglichkeit einzureichen. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an Tauchsportaktivitäten oder UW – Rugby teilnehmen will.
Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.
Jedes Mitglied sollte den Erwerb eines Tauchsportabzeichens anstreben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
7.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
7.3 Die Rücknahme der Kündigung durch das Mitglied ist bis zum Jahresende möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
7.4 Diese Bestimmungen gelten nicht bei schuldhafter Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Hier gilt die Regelung, daß dem Mitglied unter der uns bekannten Adresse eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Nachfristsetzung zugeht. Danach entscheidet der Vorstand über einen Ausschluß, der jedoch nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
8.2 Der Vorstand ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände einer Stundung oder einem Erlaß des Mitgliedsbeitrages zuzustimmen.
8.3 Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
8.4 Bei Eintritt eines Bewerbers während des Geschäftsjahres wird der Beitrag gemäß der noch verbleibenden Quartale des Jahres berechnet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
Dem „Geschäftsführenden Vorstand“, der den Verein im Sinne §26 BGB vertritt:
Erste/-r Vorsitzende/-r
Zweite/-r Vorsitzende/-r
Resortleiter/-in „Finanz- und Mitglieder“
Dem Verwaltungsvorstand:
Resortleiter/-in „Presse & Protokoll“
Resortleiter/-in „Clubveranstaltungen“
Geschäftsstellenleiter/-in
Wenn Clubabläufe es erfordern, kann auf der JHV beschlossen werden, weitere Resortleiter/-innen zu wählen bzw. zu ernennen. (Z. B., Resortleiter/-in für Tauchausbildung, Jugendtraining usw.)
10.2 Es ist nicht möglich, daß zwei Mitglieder einer Familie dem „Geschäftsführenden Vorstand“ angehören.
10.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlußfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
10.4 Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

- 10.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
- 10.6 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt.
- 11.2 Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muß spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden.
- 11.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.
- Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
- Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und Vereinsauflösung (siehe Einschränkung § 7).
- 11.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 11.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens 3 erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
- 11.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 11.8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung
Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zustellung eines individuellen Logins). Hierbei ist eine Echtzeit-Zweiweg-Kommunikation, die einer Präsenzveranstaltung möglichst nahe kommt (z.B. Videokonferenz) zu nutzen, so dass eine wechselseitige Kommunikation und ein Meinungsaustausch zwischen den Teilnehmern in Echtzeit möglich ist, bei gleichzeitiger Feststellung der Personenidentität von Teilnehmern durch die Veranstaltungsleitung und die Mitglieder.

§ 12 Ausschüsse

- 12.1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
- 12.2 Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 13 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§ 14 Gäste und Training

- 14.1 Gäste
Gästen ist die Teilnahme an den Tauchclubaktivitäten (Flossschwimmen, UW-Rugby und Gerätetraining) nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung möglich. Das einladende Mitglied hat den Vorstand über seine Absicht zu informieren und den Gast zu belehren, daß seine Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt. Gebühren für Gäste werden nicht erhoben.
- 14.2 Training
Das Training wird von den Vorstandsmitgliedern oder geeigneten Mitgliedern geleitet. Jedem Mitglied ist es freigestellt, sich im Training einer Gruppe seiner Wahl zuzuordnen.

§ 15 Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verantwortliche Stelle: Ressort Mitglieder und Finanzen

Yvonne Abraham, Karlstraße 10, 64546 Mörfeldne-Walldorf; email: info@uclangen.de

- 15.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein und aus der Mitgliedschaft in des sen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Tauchvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 15.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 15.3 Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 15.1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Stadt Langen, den Landes-/Mitgliedsverbänden HTSV und Lsbh und den VDST weitergeleitet.
- 15.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 15.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 15.7 Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen. .
- 15.8 Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- 15.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Auflösung des Verein

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, daß mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Amtsgericht Langen (Hessen) Vereinsregister 8 VR 345 vom 15. Dezember 1976
Langen/Hessen, den 11.06.1994

Bestätigung der Revision vom 26.August 2018: